

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-9231/3-2021-Lei

Marktgemeinde Pettenbach
Kirchenplatz 3
A-4643 Pettenbach

Bearbeiter: Mag. Christian Leidinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 47
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

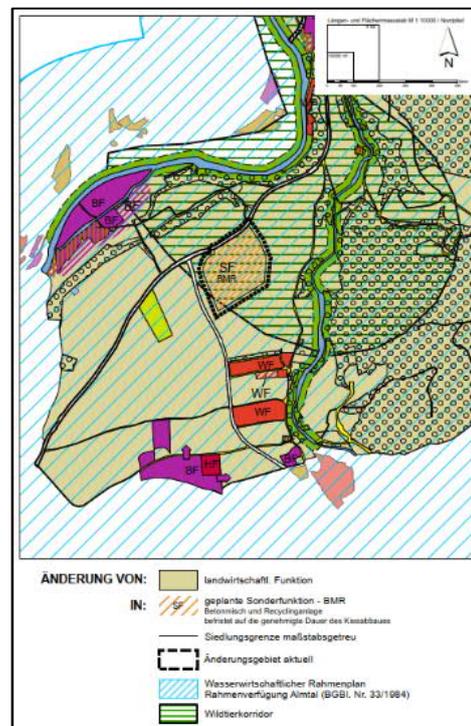
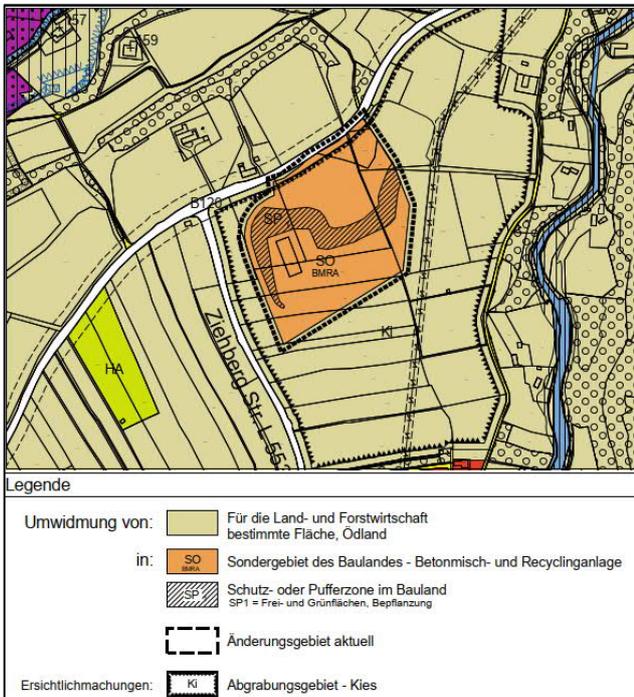
Linz, 10. Februar 2021

zu Zahl: Ro-14/2020

**Marktgemeinde Pettenbach;
Flächenwidmungsplan; Änderung Nr. 3/33
und ÖEK-Änderung Nr. 2.18 -
Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß den vorliegenden Planentwürfen beabsichtigt die Marktgemeinde Pettenbach die Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (Änderung 3/33) und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 (Änderung Nr. 2.18).

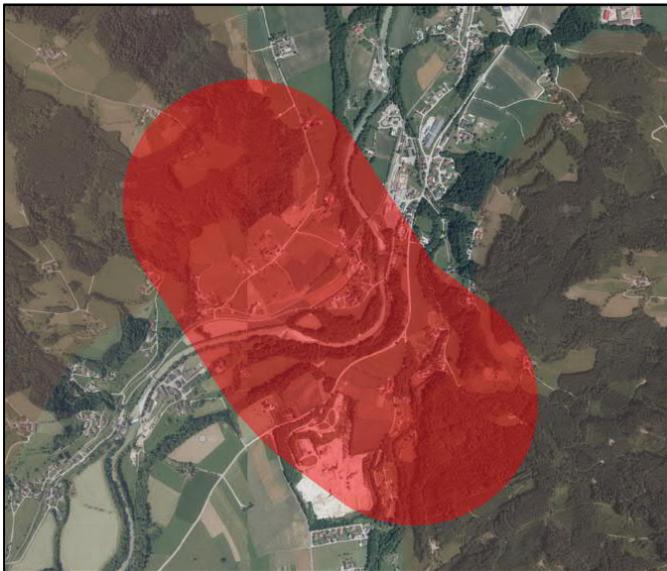


Mit den beantragten Änderungen soll eine ca. 5,0 ha große Fläche (Teilflächen der Grundstücke Nr. 1367, 1372, 1375, 1386, 1403, 1407, 1362/2, 1364/2, 1364/3, 1364/1, alle KG Mitterndorf) im nördlichen Teil des Kiesabbaugebietes „Steinfeld“ im Örtlichen Entwicklungskonzept sowie im

Flächenwidmungsplan als Sonderfunktion bzw. als Sondergebiet des Baulandes – Betonmisch- und Recyclinganlage, teilweise überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone zum Erhalt der Freiflächen, ausgewiesen bzw. umgewidmet werden. Vom Grundsatz her und ohne Berücksichtigung der standortspezifischen Besonderheiten würde, wie auch der Ortsplaner in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2020 argumentiert, nichts Wesentliches gegen die Ausweisung als Sonderfunktion - Betonmisch- und Recyclinganlage sprechen. Der geplante Standort ist durch den Kiesabbau bereits vorbelastet und technisch überprägt. Die Verarbeitung der vor Ort gewonnenen Rohstoffe sowie der auf einer gewerbebehördlich genehmigten Zwischenlagerfläche gelagerten mineralischen Baurestmassen kann direkt am Standort vorgenommen werden. Ein erhebliches, zusätzlich generiertes Verkehrsaufkommen ist damit nicht zu erwarten. Die Sonderfunktion soll zudem gemäß der Stellungnahme des Ortsplaners auf die Dauer des Kiesabbaus befristet werden und gleichzeitig ist durch privatrechtliche Vereinbarungen ausschließlich eine Nutzung des vor Ort aus dem Abbau gewonnenen Materials zulässig.

Nach Ansicht der Oö.Umweltanwaltschaft sprechen allerdings nachfolgend formulierte Punkte eindeutig gegen die Ausweisung als Sondergebiet des Baulandes - Betonmisch- und Recyclinganlage:

- Die Befristung der Sonderfunktion - Betonmisch- und Recyclinganlage auf die genehmigte Dauer des Kiesabbaus soll lediglich im Örtlichen Entwicklungskonzept verordnet werden. Im Flächenwidmungsplan hingegen werden die 5 ha unbefristet als Bauland gewidmet, da im Oö.Raumordnungsgesetz 1994 keine zeitlich begrenzten Widmungen vorgesehen sind. Eine Befristung im ÖEK ist damit aus Sicht der Oö.Umweltanwaltschaft formalrechtlich absolut wirkungslos bzw. kann jederzeit und problemlos abgeändert oder aufgehoben werden. Einer künftigen Umwidmung der Fläche in Betriebsbaugebiet stünde damit auch nichts mehr im Wege.
- Die Widmungsfläche liegt in der Rotzone eines überregional wirksamen Biotopverbundes zur Sicherstellung der Vernetzung von Lebensräumen von waldgebundenen Wildtieren mit großflächigen Habitatansprüchen. Dieser im ÖEK ausgewiesene Wildtierkorridorabschnitt (GM 03A – Pettenbach, Scharnstein) bildet einen bedeutsamen bezirksübergreifenden Verbindungskorridor über die Alm zur Vernetzung von Lebensräumen. Er ist durch Verbauung, Infrastrukturachsen (B120 und Eisenbahntrasse) und durch den bestehenden Kiesabbau bereits stark in seiner Funktionalität eingeschränkt. Als dringende Maßnahmen und Entwicklungsziele werden daher in der Wildtierkorridorstudie des Landes Oberösterreich die Einbringung und Stärkung von Leit- und Abschirmungsstrukturen, keine weiteren Störungen zur Erhöhung der Barrierewirkung sowie keine Bebauungsverdichtung und –ausweitung formuliert. Insbesondere aber werden explizit eine



Minimierung bestehender offener Kiesabbauflächen und deren umgehende Rekultivierung in Form von Aufforstungen gefordert. Gemäß rechtskräftigen Naturschutzbescheid (GZ: N10-243-3-1991) der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 01. Juni 2010 ist die Rekultivierung der Kalkschottergrube „Steinfeld“ bis längstens 31. Dezember 2026 abzuschließen. Die Ausweisung von 5 ha Bauland in der bestehenden Kiesgrube inmitten einer Rotzone eines Wildtierkorridorabschnittes würde demnach eine unüberwindbare Barrierewirkung auf Dauer manifestieren und eindeutig im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept sowie zu den Entwicklungszielen zur Sicherstellung eines überregional wirksamen Biotopverbundes stehen.

Insbesondere aber werden explizit eine Minimierung bestehender offener Kiesabbauflächen und deren umgehende Rekultivierung in Form von Aufforstungen gefordert. Gemäß rechtskräftigen Naturschutzbescheid (GZ: N10-243-3-1991) der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 01. Juni 2010 ist die Rekultivierung der Kalkschottergrube „Steinfeld“ bis längstens 31. Dezember 2026 abzuschließen. Die Ausweisung von 5 ha Bauland in der bestehenden Kiesgrube inmitten einer Rotzone eines Wildtierkorridorabschnittes würde demnach eine unüberwindbare Barrierewirkung auf Dauer manifestieren und eindeutig im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept sowie zu den Entwicklungszielen zur Sicherstellung eines überregional wirksamen Biotopverbundes stehen.

- Zwischen Kiesgrubenbetreibern und der umliegenden Wohnbevölkerung schwelt seit Jahren ein Konflikt aufgrund des bereits vorhandenen Betriebs- und Verkehrslärms, der wiederkehrenden Straßen- und Grundstücksverschmutzungen durch den Werksverkehr sowie wegen befürchteter Schadstoffeinträge in umliegende Trinkwasserbrunnen. Durch die Sonderausweisung im Bauland - Betonmisch- und Recyclinganlage und die Errichtung und den Betrieb der Anlagen würden diese Auseinandersetzungen weiter intensiviert und vermutlich auf Jahrzehnte verlängert. Die unmittelbare Nähe der Betriebsanlagen zur Wohnbebauung sowie die spannungsgeladene Vorgeschichte machen ein konfliktfreies Nebeneinander wahrscheinlich unmöglich. Zum Schutz der Anrainer sollten die Abbauarbeiten bescheidgemäß bis 31. Dezember 2025 beendet und die Rekultivierung der Kalkschottergrube „Steinfeld“ bis längstens 31. Dezember 2026 abgeschlossen werden.

Die Oö. Umweltschutzbehörde spricht sich daher aus oben genannten Gründen gegen die geplante Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (Änderung 3/33) und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 (Änderung Nr. 2.18) aus.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Mag. Christian Leidinger

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.